

- (ii) Art. 151, geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2462 der Kommission vom 30. Oktober 2015 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. 2015, L 342, S. 7), der die im Bereich von ungewöhnlich niedrigen Angeboten geltenden Regeln festlegt, sowie
- (iii) Art. 102 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012, in dem die allgemeinen Grundsätze der Transparenz, der Verhältnismäßigkeit, der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung im Bereich der öffentlichen Aufträge verankert sind.

Klage, eingereicht am 27. November 2017 — İlhan/EUIPO — Time Gate (SPORTSWEAR COMPANY BIG SAM)

(Rechtssache T-785/17)

(2018/C 032/58)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Kläger: Ercan İlhan (Istanbul, Türkei) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Can)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Time Gate GmbH (Köln, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Kläger

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Bildmarke mit den Wortbestandteilen „SPORTSWEAR COMPANY BIG SAM“ mit Benennung der Europäischen Union — Internationale Registrierung Nr. 891 276 mit Benennung der Europäischen Union

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 13. September 2017 in der Sache R 974/2016-5

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 13. September 2017 (R 974/2016-5) aufzuheben und dementsprechend die Marke Sportswear Company BIG SAM zur Eintragung zuzulassen;
- der Time Gate GmbH ihre eigenen Kosten aufzuerlegen;
- dem EUIPO seine eigenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Duldung gemäß Art. 54 der Verordnung Nr. 207/2009
 - Fehlerhafte Beurteilung der Verwechslungsgefahr zwischen den Zeichen
-